

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Schmidmühlen

Der Markt Schmidmühlen erlässt auf Grund Art. 20a Abs. 1 Satz 1 und 2, Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 74) geändert worden ist i. V. m. Art. 11 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende Satzung.

§ 1

Grundsatz

- (1) Die in den Ortsfeuerwehren ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkräfte, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG).
- (2) Voraussetzung für das Entstehen des Anspruchs auf die Aufwandsentschädigung ist die Ernennung / Wahl und ggf. Bestätigung in das Amt sowie der Nachweis der gesetzlich für die Erfüllung der entsprechenden Aufgabe notwendigen Ausbildungen.
- (3) Mit den Zahlungen nach Abs. 1 sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen abgegolten.

§ 2

Zahlungsweise der Aufwandsentschädigung

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt bargeldlos. Sie wird monatlich im Voraus auf das jeweilige Konto überwiesen (Art. 11 Abs. 4 Satz 2 BayFwG).

§ 3

Ruhen der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt mit Beginn des dritten Monats, wenn das Ehrenamt ununterbrochen in den vorangegangenen zwei Monaten nicht wahrgenommen wurde (Art. 11 Abs. 3 Satz 1 BayFwG).

(2) Sofern die Aufwandsentschädigung bereits erbracht wurde, ist diese anteilig für die Monate zu erstatten, für die ein Anspruch nach Abs. 1 nicht bestand.

§ 4

Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt für

a) den Geräewart die Hälfte der Aufwandsentschädigung des stellv. Kommandanten der jeweiligen Wehr

b) den Atemschutzgeräewart pro aktiv angemeldetem Atemschutzgerät 5,00 €

Bei mehreren Zuständigen nach den Buchstaben a) und b) wird die Aufwandsentschädigung anteilig ausbezahlt.

(2) Die gewählten und bestellten ehrenamtlichen Kommandanten und stellv. Kommandanten im aktiven Dienst der Feuerwehren erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Art. 11 BayFwG i.V.m. § 11 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG) in Höhe des dort jeweils festgeschriebenen Mindestsatzes.

(3) Sofern Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Dienst im Rahmen einer Brandsicherheitswache leisten, erhalten sie die geleistete Zeit mit einer Aufwandsentschädigung vergütet. Die Höhe der Aufwandsentschädigung bestimmt sich nach § 11 Abs. 5 AVBayFWG in der jeweils gültigen Fassung. Die Mitglieder können durch Erklärung gegenüber dem Markt auf ihre Aufwandsentschädigung verzichten. In diesem Fall verzichtet der Markt seinerseits auf die Geltendmachung von Aufwendungsersatz gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren. Ausgenommen sind Brandsicherheitswachen, die im Namen oder Auftrag des Marktes Schmidmühlen durchgeführt werden.

§ 5

Dienstreisen

Die Reisekostenvergütung für Dienstreisen erfolgt nach den Regelungen des Bayerisches Reisekostengesetz (BayRKG). Die Anträge sind durch die Gemeinde vor Antritt zu genehmigen.

§ 6

Übergangsregelung

Im Jahr des Inkrafttretens dieser Satzung werden die in § 4 Abs. 1 genannten Sätze für volle zwölf Monate gewährt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 04.02.2026 in Kraft.

Markt Schmidmühlen
Schmidmühlen, 03.02.2026



Peter Braun

1. Bürgermeister



